

## **Benützungsvertrag gem. § 5 Studentenheimgesetz 1986 (StHG)** (Version 2004-08)

abgeschlossen zwischen dem

StudentInnen-Wohnheim Saggen, Gänsbacherstraße 4, 6020 Innsbruck (Träger: Diakonischer Vereines Tirol)

und

Frau/Herr: .....

Adresse: .....

Telefon/e-mail: .....

Staatsbürgerschaft: ..... Geburtsdatum: .....

Studienrichtung: ..... Konfession: .....

Vereinbarte Vertragsdauer: von: ..... bis .....

### **1. Benützungsgegenstand:**

Gegenstand dieses Vertrages ist ein Heimplatz im StudentInnen-Wohnheim Saggen in Innsbruck samt Inventar.

### **2. Vertragsdauer:**

Der Benützungsvertrag wird jeweils für ein Studienjahr abgeschlossen, vom 15. September bis zum 14. September des Folgejahres. Ausnahmeregelungen können in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer endet der Vertrag, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Auf schriftlichen Antrag des Heimbewohners/der Heimbewohnerin, der vor Vertragsende bis spätestens 30. April bei der Heimleitung einzubringen und vom Heimträger zu genehmigen ist, ist eine Weiterverlängerung jeweils bis zum 14. September des Folgejahres möglich.

Für eine vorzeitige Vertragsauflösung gelten die Bestimmungen des § 12 Studentenheimgesetzes. Der Benützungsvertrag kann jeweils zum Semesterende schriftlich gekündigt werden – für das Wintersemester per 15. Februar spätestens bis zum 15. Dezember, für das Sommersemester per 15. Juli spätestens bis 30. April.

### **3. Benützungsentgelt:**

Das monatliche Benützungsentgelt wird gem. § 13 StHG für das jeweilige Studienjahr festgelegt und beträgt für das Studienjahr ..... monatlich:

für Zimmer Nummer: ..... EUR ..... inkl. 10 % Mwst (o Einzelzimmer / o Doppelzimmer).

Eine Erhöhung obiger Entgelte während des Jahres kann nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhungen von Tarifen, Steuern, Löhnen, Gehältern etc. erfolgen.

Das Benützungsentgelt ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Die Einzahlung des Benützungsentgeltes erfolgt mittels Dauerauftrag auf das Konto Nummer 7.401.599 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft, Wien (BLZ 31800), in Ausnahmefällen auch bar.

### **4. Geschirr/Wäsche:**

In der Regel hat der/die Benutzer/in selber für **Geschirr** und **Bettwäsche** zu sorgen. Ebenso sind Decken und Matratzenschoner mitzubringen. In Ausnahmefällen kann Bettwäsche von der Verwaltung gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.

**Waschen:** Im Kellergeschoß stehen dem/der Heimbewohner/in eine Waschmaschine und ein Trockner zur Verfügung, die durch einen Münzautomaten in Betrieb genommen werden können.

## 5. **Reinigung:**

Die Reinigung der Gemeinschaftsräume wird vom Heimträger organisiert. Die Zimmer und Apartments sind seitens der BewohnerInnen sauber zu halten. Einmal jährlich wird durch den Heimträger eine Grundreinigung durchgeführt. Für diverse Reinigungs-/Reparaturarbeiten ist das Zimmer in Abstimmung mit dem Heimträger für eine Woche freizuhalten.

## 6. **Haftung bei Schäden und Kautionszahlung:**

Jede/r Benutzer/in haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatuts bzw. Heimordnung entstehen.

Jede/r Benutzer/in hat bei Abschluss dieses Benützungsvertrages einen Haftbeitrag in Höhe von 2 Monatsmieten als Kaution für Beschädigungen am Haus, an der Einrichtung, am Telefon etc. zu erlegen. Gleichzeitig wird auch eine zusätzliche Kaution für den Schlüssel in Höhe von derzeit EUR 30,-- eingehoben.

Veränderungen in den Räumen sind nur mit Genehmigung der Heimleitung gestattet. Dübelmontage, Stahlnägel oder Klebebänder an den Wänden, Türen und Einrichtung etc. sind nicht erlaubt.

Die Kaution wird beim Abschluss des Heimaufenthaltes rückerstattet. Etwaige Schäden oder ausstehende Heimmieten kommen in Abrechnung.

**Haftpflichtversicherung:** Im Rahmen der Hausversicherung ist die Einrichtung der Studentenzimmer, soweit sie zum Heim gehört, mitversichert. Mitgebrachte Einrichtungsgegenstände und technische Hilfsmittel (PC, TV- und Radiogeräte etc.) sollten durch die Heimbewohner/innen selbst in Form einer eigenen Haftpflichtversicherung gegen eventuelle Schäden versichert werden.

## 7. **Räumung des Heimplatzes:**

Mit der Beendigung der Benützung des Heimplatzes müssen sämtliche durch die BewohnerInnen eingebrachten Gegenstände entfernt werden. Das Zimmer ist in gereinigtem Zustand zu übergeben. Zurückgelassene Sachen werden nach einmaliger Abholerinnerung mit insgesamt einmonatiger Frist ohne Entschädigung einer gemeinnützigen Verwendung zugeführt.

## 8. **Mängel und Schadensanzeige:**

Der/die Heimbewohner/in ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige verpflichtet.

## 9. **Geltung des Heimstatuts und der Heimordnung sowie der Brandschutzordnung:**

Das Heimstatut und die Heimordnung sind integrierende Bestandteile des Benützungsvertrages. Der Heimbewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Brandschutzordnung im Foyer des Heimes zu lesen ist.

## 10. **Datenverarbeitung:**

Der/die Heimbewohner/in stimmt zu, dass sämtliche dem Heimträger bekanntgegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger EDV-mäßig aufgezeichnet und für Verwaltungszwecke verwendet werden können.

## 11. **Schlichtungsklausel:**

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes, sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) der Schlichtungsausschuss zuständig sein soll.

Dem Schlichtungsausschuss gehören an: die gewählten Vertreter der StudentInnen, die Heimleitung, der Diakonische Verein Tirol als Heimträger, bzw. dessen Obmann oder Geschäftsführer.

## 12. **Zusätze oder Abänderungen** dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Innsbruck, am .....

Für das StudentInnenwohnheim Saggen:

Der/die Heimbewohner/in: